

# Südbadischer Tischtennis – Verband e.V.



## Schiedsrichter-Ordnung

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Organisation	2
§ 3	Schiedsrichterausschuss	2
§ 4	Verbandsschiedsrichterobmann	3
§ 5	Bezirksschiedsrichterobmänner	3
§ 6	Lehrgänge und Prüfungen	3
§ 7	Schiedsrichter-Ausweis / Status / Sanktionen	3
§ 8	Schiedsrichter-Aufgaben und Einsatz	4
§ 9	Benennung und Entsendung von SR durch Vereine	6
§ 10	Schlussbestimmung	6

## **§ 1 Allgemeines**

Zweck der Schiedsrichter-Ordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des STTV zu schaffen.

## **§ 2 Organisation**

1. Die SR-Vereinigung (SRV) des STTV ist ein Zusammenschluss aller Schiedsrichter des Verbandsgebietes. Mitglied der SRV ist, wer eine gültige Schiedsrichter-Lizenz hat und Mitglied eines Vereins ist, der dem STTV angehört. Funktionen in der SRV kann nur übernehmen, wer auch Mitglied ist.
2. Die Wahl des Verbandsschiedsrichterobmanns (VSRO) und der Bezirksschiedsrichterobmänner (BSRO) erfolgt gemäß Satzung des STTV.

## **§ 3 Schiedsrichter-Ausschuss**

1. Der Schiedsrichter-Ausschuss (SRA) vertritt die SRV. Er besteht aus dem VSRO als dessen Vorsitzenden, dem Schiedsrichterlehrwart und zwei vom erweiterten SRA gewählten Beisitzern. Der SRA tritt bei Bedarf zusammen; er wird mindestens jedoch einmal pro Jahr vom VSRO zu einer Sitzung einberufen.
2. Der erweiterte SRA besteht aus dem VSRO und allen BSRO. Er tritt ebenfalls mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Ferner ist vom VSRO innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn aus drei Bezirken die jeweiligen BSRO dies verlangen.
3. Dem SRA obliegt die Überwachung der einheitlichen Auslegung der Tischtennisregeln und der einheitlichen SR-Ausbildung innerhalb des STTV.
4. Er ist ferner zuständig für:
  - die Ausarbeitung, Bearbeitung von Änderungen und Auslegung der SRO,
  - Aus-und Weiterbildung der VSR,
  - Abnahme von Prüfungen bei VSR-Lehrgängen,
  - Nominierung von OSR und SR für Verbandsveranstaltungen,
  - Nominierung von OSR und SR für Verbands-, Pokal-, ETTU-Pokal-Spiele von Vereinsmannschaften, soweit der Einsatz von OSR bzw. SR vorgeschrieben oder gefordert wird,
  - 01..1.2002 von Kandidaten für die DTTB-NSR - und ISR-Prüfungen.

## **§ 4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)**

Die Aufgaben des VSRO sind:

- verantwortliche Leitung des gesamten SR-Wesens im STTV,
- Vorsitzender von SRA und erweitertem SRA,
- Durchführung der SRA-Sitzungen,
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Auswahl und Nominierung von OSR und VSR für Verbandsveranstaltungen.

## **§ 5 Bezirks-Schiedsrichterobmänner (BSRO)**

Die Aufgaben der BSRO sind:

- verantwortliche Leitung des SR-Wesens auf Bezirksebene,
- Führen einer bezirklichen SR-Kartei,
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen,
- Auswahl und Nominierung von OSR und VSR für Bezirksveranstaltungen.

## **§ 6 Lehrgänge und Prüfungen**

1. Lehrgänge und Prüfungen zum VSR werden mindestens einmal pro Jahr für das Verbandsgebiet angeboten. Ausbildung und Prüfung sind einheitlich im Bereich des STTV. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem VSRO, einem BSRO und einem VSR. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind endgültig.
2. Die Prüfungsteilnehmer zum VSR müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie müssen über geeignete Regelkenntnisse verfügen. Die Teilnahme am VSR-Lehrgang ist Voraussetzung für die Zulassung zur VSR-Prüfung.
3. Bei den VSR-Lehrgängen ist den Teilnehmern alles Wissenswerte zu vermitteln:
  - die SR-Ordnungen von STTV und DTTB,
  - die internationalen Tischtennis-Regeln,
  - die Wettspielordnung (WO) des DTTB,
  - alle weiteren Regeln, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien des DTTB und STTV, soweit sie für die Ausübung der VSR-Tätigkeit notwendig sind.

## **§ 7 Schiedsrichter-Ausweis / Status / Sanktionen**

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, erhält einen VSR-Ausweis, OSR- und Namensschild. Die Ausgabe des VSR-Ausweises erfolgt durch den VSRO. Der Ausweis ist Eigentum des STTV. Er hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und wird vom VSRO oder BSRO jeweils um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Inhaber, sofern gefordert, jährlich an mindestens drei SR-Einsätzen und den jährlichen SR-

Weiterbildungen teilgenommen hat. Die jährliche SR-Weiterbildung soll vor Beginn der Vorrunde erfolgen.

2. VSR mit gültigem Ausweis, die aus anderen Verbänden zum STTV wechseln, erhalten einen neuen VSR-Ausweis des STTV. **Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichter-Ausschuss.**
- 3 Bei Ausscheiden aus der SR-Vereinigung des STTV erlischt die Lizenz. Gleichzeitig ist der VSR-Ausweis an den VSRO zurückzugeben. Dies gilt auch im Fall eines rechtskräftig gewordenen VSR- Lizenzentzugs.
- 4 Der Inhaber einer VSR-Lizenz kann am Ende seiner SR-Tätigkeit die Lizenz zurückgeben und damit aus der SR-Vereinigung ausscheiden, die Lizenz erlischt damit. Er kann die Lizenz auch „in den Ruhestand“ überführen. Er bleibt dann Mitglied der SR-Vereinigung, ohne Verpflichtung zur Weiterbildung, die Lizenz bleibt bis zum Ausscheiden aus der SR-Vereinigung passiv.
- 5 Eine VSR-Lizenz wird auf passiv gesetzt, wenn der SR an zwei aufeinander folgenden Weiterbildungsmaßnahmen nicht teilnimmt. Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten. Durch den Besuch einer Weiterbildung im Folgejahr kann die Lizenz wieder aktiviert werden.
- 6 Ein VSR kann auf eigenen Wunsch aus wichtigem Grund auf Zeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung, auf schriftlichen Antrag, kann nur vom Beauftragten für das Schiedsrichterwesen ausgesprochen werden.
- 7 Die VSR-Lizenz kann vom VSRO und dem zuständigen BSRO entzogen werden, wenn ein VSR:
  - bei zwei aufeinander folgenden Weiterbildungen unentschuldigter fehlt,
  - Schiedsrichtereinsätze, für die er eingeteilt war, wiederholt nicht wahrgenommen hat,
  - sich so verhält, dass das Ansehen des SR-Wesens oder des Tischtennisports geschädigt wird.Der Lizenzentzug ist dem Betroffenen und dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens Einspruch beim Verbandsschiedsgericht einlegen.

**Hiervon unabhängig kann bei unentschuldigtem Fehlen an der Weiterbildung auch eine Strafgebühr gemäß Strafordnung des STTV, im Rahmen der Vereinshaftung, durch den BSRO ausgesprochen werden, sofern der SR sonst seinen Pflichten nachgekommen ist.**

- 8 Der Inhaber eines VSR-Ausweises hat freien Zutritt zu sämtlichen Sportveranstaltungen des STTV.

## **§ 8 Schiedsrichter-Aufgaben und –Einsatz**

1. Die Tätigkeit des VSR ist ehrenamtlich. Sie kann nur für einen Verein ausgeübt werden.

2. Der VSR hat sein Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
3. Maßgebend für die Tätigkeit der VSR sind außer dieser SRO die internationalen TT-Regeln, die Wettspielordnung (WO) und die Regeln, Ordnungen und Bestimmungen von DTTB und STTV.
4. Für den Einsatz von SR/OSR sind auf Bezirksebene die BSRO, für alle anderen Einsätze der VSRO zuständig. Die Anforderung von SR/OSR obliegt, in Zusammenarbeit mit dem VSRO, dem jeweils zuständigen BSRO.
5. Im Einsatz hat der VSR als vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung schwarzes Hemd/Bluse mit Verbandswappen, Namensschild, schwarze Hose und Hallensportschuhe zu tragen. Beim Einsatz als OSR ist außerdem die OSR-Nadel zu tragen.
6. OSR werden eingesetzt bei:
  - Internationalen und repräsentativen Veranstaltungen,
  - Baden-Württembergischen Meisterschaften und-Ranglisten,
  - Verbandsmeisterschaften, -Turnieren, -Ranglisten, Pokalmeisterschaften und
  - Aufstiegs- und Qualifikationsspielen,
  - Bezirks-Meisterschaften, -Endranglisten.
7. Es können OSR eingesetzt werden bei:
  - Entscheidungsspielen,
  - Mannschafts- und Pokalspielen auf Wunsch eines Vereins oder einer zuständigen Stelle.
8. Der OSR soll bei Turnieren die Auslosung überwachen.
9. Der OSR hat rechtzeitig (mind. 45 Minuten) vor Beginn der Veranstaltung einzutreffen und darf diese nicht vorzeitig verlassen. Bei vorübergehender Abwesenheit hat er einen Stellvertreter zu benennen, der VSR sein muss.
10. Der OSR hat die Veranstaltung auf Einhaltung der geltenden Bestimmungen (Ausschreibung, WO, Sportordnung) zu überwachen. Er hat bei Verstößen die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und die Abstellung von Mängeln zu fordern. Er darf bei einer Veranstaltung, bei der er als OSR eingesetzt ist, keine andere Tätigkeit ausüben, nicht selbst spielen oder als SR (am Tisch) mitwirken. In allen Regelfragen entscheidet der OSR als letzte Instanz. Schiedsrichter sollen bei Veranstaltungen, an denen Mitglieder ihres Vereins teilnehmen und ihr Verein Ausrichter ist, nicht als OSR amtieren.
11. Unentschuldigtes Fehlen eines OSR oder SR hat Bestrafung zur Folge und kann im Wiederholungsfall zum Lizenzentzug führen. Im Verhinderungsfall ist unter Anführung der Gründe so rechtzeitig abzusagen, dass eine Ersatzstellung noch gewährleistet ist.

12. Der OSR hat einen Bericht (lt. Vordruck) über die Veranstaltung zu erstellen; dieser ist dem zuständigen SR-Obmann innerhalb von acht Tagen vorzulegen.
13. Auslagen werden entsprechend der Reisekostenordnung ersetzt.
14. Jeder VSR muss den BSRO umgehend von Änderungen der Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu unterrichten und die Änderung in seinem Click-TT-Profil vornehmen.

## **§ 9 Benennung und Entsendung von SR durch die Vereine**

1. Mit der Mannschaftsmeldung in Click-TT hat jeder Verein seine geprüften VSR (auch höher qualifizierte SR bleiben gleichzeitig VSR) mit aktiver Lizenz zu melden.  
Jeder Verein hat mindestens einen VSR mit aktiver Lizenz zu stellen. Für jede Mannschaft oberhalb der Verbandsliga ist ein zusätzlicher VSR mit aktiver Lizenz zu stellen.
2. Verfügt ein Verein nicht über die vorgeschriebene Anzahl von VSR mit aktiver Lizenz, so hat er eine Strafe laut Strafordnung zu entrichten. Diese Strafe wird zum Ende eines jeden Spieljahres fällig. Wird die erforderliche Quote noch während der laufenden Saison erfüllt, so fällt die Strafe nicht an.  
Über Anträge auf weitere Ausnahmen entscheidet der jeweils örtlich zuständige Bezirksschiedsrichterobmann.
3. Auf Anforderung haben die Vereine zu Veranstaltungen die geforderten VSR zu entsenden. Die Anforderung erfolgt vom VSRO bzw. BSRO. Unentschuldigtes Fehlen von VSR wird gemäß Strafordnung unter Vereinshaftung geahndet.
4. Steht die nach Ziffer 1 vorgeschriebener VSR während der Saison tatsächlich nicht für Einsätze zur Verfügung, wird seine Lizenz auf passiv gesetzt. Er zählt dann für diese Saison nicht mehr zu den nach Nr. 1 geforderten VSR.
5. Ein VSR, dessen Lizenz vor Ende der Vorrunde aus anderem als dem in Nr. 4 genannten Grund auf passiv gesetzt wird oder dessen Lizenz vor Abschluss der Vorrunde zurückgegeben oder entzogen wird, zählt nicht zu den nach Nr. 1 geforderten VSR. Dies gilt auch für VSR, deren Lizenz vor Ende der Vorrunde in den Ruhestand überführt wird.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Schiedsrichterordnung tritt am **01.05.2016** in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung **vom 01.11.2012**

## **Änderungshistorie:**

**01.05.2016** Geänderte Überschrift § 7.  
Einfügungen in § 7.2 letzter Satz (Ausnahmenregelung) und § 7.7  
letzter Satz Geldstrafe bei unentsch. Fehlen bei Schiri-Fortbildung.